



Entscheidungsparameter für die Rechtsformwahl

Dipl. Kfm. Jörg Bringmann
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Entscheidungsparameter für die Rechtsformwahl

1. Haftung
2. Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung
3. Entnahmerechte
4. Leitungsbefugnisse
 - ↳ Vertretung (nach außen)
 - ↳ Geschäftsführung (Innenverhältnis)
 - ↳ Mitbestimmung
5. Finanzierungsmöglichkeiten
6. Steuerbelastung
7. Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten
8. rechtsformspezifische Aufwendungen
 - ↳ einmalig
 - ↳ dauerhaft



Rechtsformen im Überblick

1. Einzelunternehmen, eingetragener Kaufmann
2. Personengesellschaften (Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels)
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts §§ 705 ff. BGB
 - offene Handelsgesellschaft §§ 105 - 160 HGB
 - Kommanditgesellschaft §§ 161 - 177 a HGB
 - (- stille Gesellschaft §§ 230 - 237 HGB)
3. Kapitalgesellschaften (juristisch selbständige Personen, die sich für ihre Handlungen natürlicher Personen (als Organe) bedienen)
 - Aktiengesellschaft, Aktiengesetz
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH-Gesetz
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesetz (Zwitterstellung)
 - eingetragene Genossenschaft, Genossenschaftsgesetz



Haftung bei Gesellschaften

	<u>gegenüber anderen Gesellschaftern (innen)</u>	<u>gegenüber Gläubigern (außen)</u>
Einzelunternehmen	entfällt	- unmittelbar - unbeschränkt - unbeschränkbar
GbR	- entsprechend Gesellschaftsvertrag	- unmittelbar - unbeschränkt - beschränkbar auf Anteil
oHG	- entsprechend Gesellschaftsvertrag	- unmittelbar - unbeschränkt - unbeschränkbar



Haftung bei Gesellschaften

gegenüber anderen
Gesellschaftern (innen)

gegenüber
Gläubigern (außen)

KG

- ↳ Komplementär
- ↳ Kommanditist

wie oHG Gesellschafter
- bis zur bedungenen Einlage

- bis zur Einlage lt.HR
unmittelbar, wenn
diese erbracht,
keine weitere Haftung

GmbH, AG, eG

- im Gründungsstadium
voll

- danach nur übernom-
mene Einlage

- beschränkt auf
Einlage

- nicht direkt



Gewinn- und Verlustbeteiligung Entnahmerechte

	<u>Gewinn / Verlust</u>	<u>"Entnahmen"</u>
Einzelunternehmen Beschränkungen	vollständig bei Inhaber	keine
oHG / GbR Gewinnanteil, soweit	- Gesetz: Vorabverzinsung, Rest nach Köpfen	- Gesetz: Zinsen und kein Schaden entsteht
KG ↳ Komplementär ↳ Kommanditist	wie oHG - Gesellschafter - Gesetz: nur Verzinsung	- Gesetz: nur Gewinnanteil

=> alles dispositives Recht, i.d.R. wird hiervon im Gesellschaftsvertrag abgewichen!!



Leitungsbefugnisse

		Geschäftsführung (Innenverhältnis)	Vertretung (Außenverhältnis)	Mitbestimmung (Innenverhältnis)
GbR	Selbst- organschaft	alle gemeinschaftlich *	im Zweifel die Geschäftsführer	nach Köpfen *
oHG		diese vertreten die anderen Gesellschafter *	alle Gesellschafter *	Einstimmigkeit *
KG		alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet *	- Komplementäre * - Kommanditisten sind von Geschäftsführung ausgeschlossen *	- Komplementäre - Kommanditisten dürfen nicht vertreten
Kapitalge- sellschaften	Fremd- organschaft	- Geschäftsführer, werden u. U. kontrolliert vom Aufsichtsrat	- Geschäftsführer	- nach Kapitalanteilen

* \Rightarrow alles dispositives Recht, welches i.d.R. im Gesellschaftsvertrag abbedungen, anders geregelt wird!!



Gründung AG und GmbH

AG Beurkundung	GmbH Beurkundung
1. Feststellung der Satzung (ein oder mehrere Gründer)	1. Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit Übernahme der Stammeinlagen (ein oder mehrere Gründer)
2. Übernahme der Aktien	
3. Bestellung der Organe (Gründer bestellen Aufsichtsrat AR bestellt Vorstand)	2. Bestellung der Organe (Gründer bestellen Geschäftsführer)
4. Einzahlung (mindestens 25% jeder Aktie)	3. Einzahlung (25% + Sacheinlagen, mindestens aber 50% des Stammkapitals)
5. Gründungsbericht der Gründer	Nur bei Sachgründung Gründungsbericht Gründer
6. Gründungsprüfung (Aufsichtsrat, Vorstand evtl. externe Prüfer)	
7. Anmeldung zum Handelsregister	4. Anmeldung zum Handelsregister
8. Prüfung durch Gericht	5. Prüfung durch Gericht
9. Eintragung	6. Eintragung



Änderung bei der Gründung einer GmbH ab 01.11.2008

1. Es ist möglich, eine GmbH mit 1 EUR zu gründen, dann
 - Firmenzusatz: "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)"
 - Gewinneinbehalt von mindestens 25 %, bis Haftkapital von 25.000 EUR erreicht

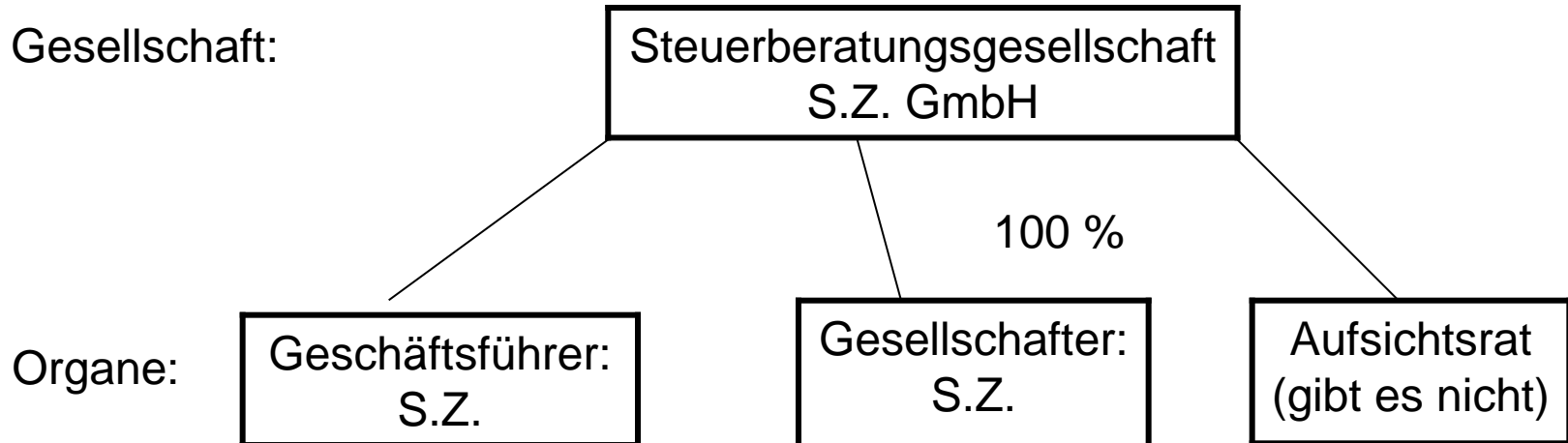
2. Verwendung der als Anlage zum GmbHG beigefügten Mustersatzung/
Musterprotokoll
 - nur möglich bei maximal 3 Gesellschaftern und 1 Geschäftsführer
 - keine Änderungen der Satzung erlaubt
 - möglich bei "normaler" GmbH und "Unternehmergesellschaft"
 - notarielle Beurkundung weiter erforderlich



Struktur der "Ein -Personen- GmbH"

Bei Gründung: Stammkapital braucht auch nur zu 50% eingezahlt werden (früher: sofortige Volleinzahlung)

Beschlüsse: müssen sofort protokolliert werden





Struktur der "Ein -Personen- GmbH"

S. Z. tritt auf als:

- Gesellschafter
- Geschäftsführer
- Angestellter
- Abnehmer
- Kreditgeber
- Lieferant
- Vermieter

Verträge:

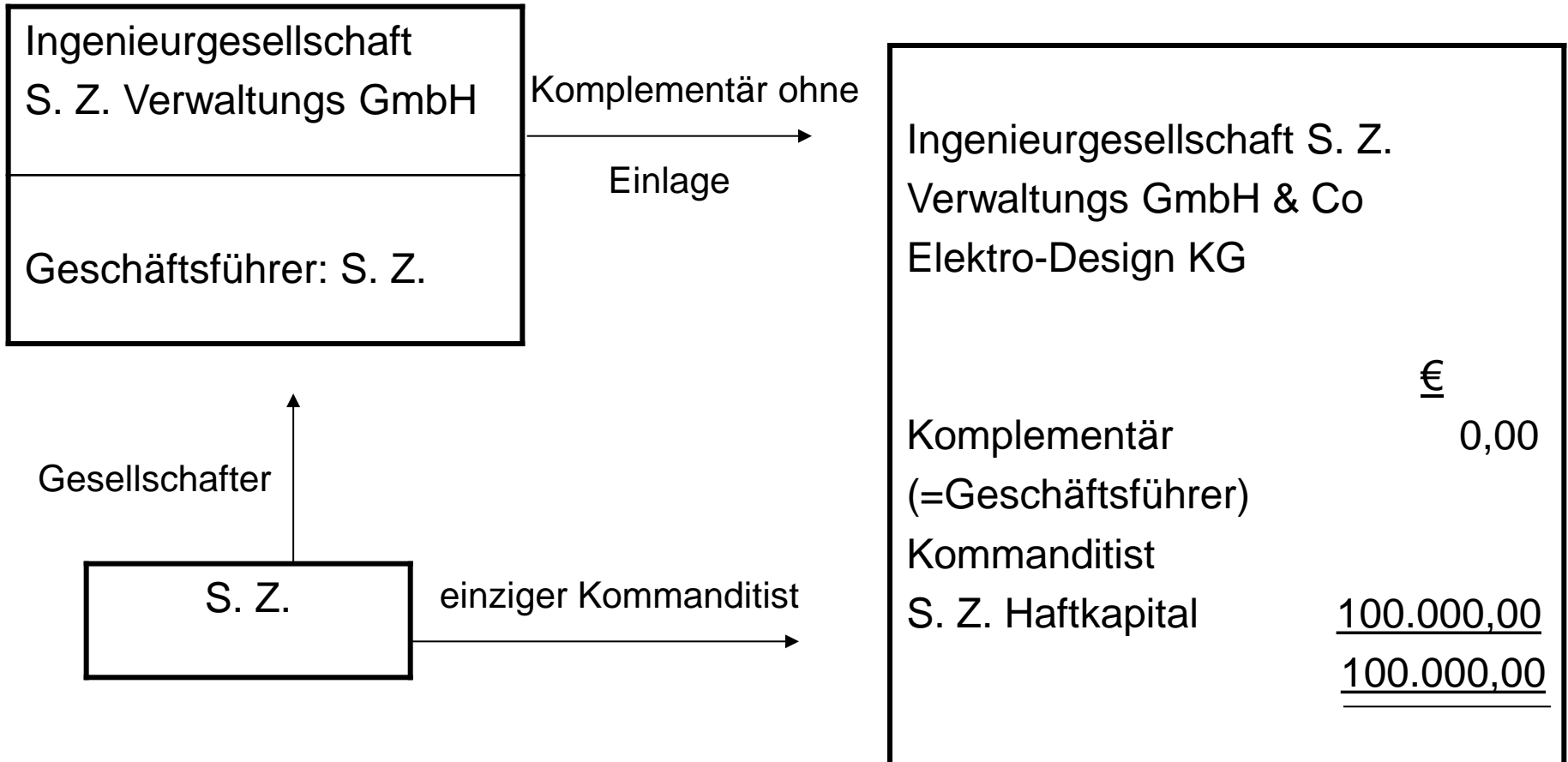
- Geschäftsführervertrag (Organstellung)
- Arbeitsvertrag
- Darlehensverträge
- usw.

=>

- immer schriftlich
- wie unter fremden Dritten
- vor Verwirklichung der Tatbestände
- Durchführung exakt nach Vertrag



Struktur der "Ein- Personen- GmbH & Co KG"





Einkunftsarten des EStG (§ 2 Abs. 1 EStG)

1. Land- und Forstwirtschaft §§ 13 - 14 a EStG
2. Gewerbebetrieb, §§ 15 - 17 EStG
3. selbstständige Arbeit, § 18 EStG
4. nicht selbstständige Arbeit, §§ 19 f. EStG
5. Kapitalvermögen, § 20 EStG
6. Vermietung und Verpachtung, §§ 21 f. EStG
7. sonstige Einkünfte, §§ 22 f. EStG (insbesondere Renten, private Veräußerungsgeschäfte)

Nr. 1 - 3 = "Gewinneinkünfte" ⇒ ⇒ §§ 4 - 7 k EStG
Nr. 4 - 7 = "Überschusseinkünfte" ⇒ ⇒ §§ 8 - 9 a EStG

Nr. 1 - 4 = "aktive Einkunftsarten"
Nr. 5 - 7 = "passive Einkunftsarten"



Besteuerungssystem der Gesellschaften

	Einzelunternehmen Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Grundsatz:	Alles, was ein Gesellschafter von "seiner Gesellschaft" bezieht, wird als Einkommen aus dieser Gesellschaft einheitlich besteuert als Gewinn aus Gewerbebetrieb	Durch die juristische Trennung zwischen Gesellschaft und den Organen werden alle Zuflüsse entsprechend der zivilrechtlichen Grundlage versteuert

hieraus folgt, dass
die Zuflüsse steuerlich
wie folgt erfasst werden:



Besteuerungssystem der Gesellschaften

	Einzelunternehmen Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
- Geschäftsführergehalt	Gewerbebetrieb	nicht selbstständige Arbeit
- Zinsen auf Darlehen	Gewerbebetrieb	Kapitalvermögen
- Lizenzgebühren	Gewerbebetrieb	selbstständige Arbeit
- Ausschüttungen/ Gewinnanteil	Gewerbebetrieb	Kapitalvermögen (25 % ESt bzw. zu 60 %)
für die Gewerbesteuer gilt	alle o. g. Einkunftsteile unterliegen der Gewerbe- steuer	nur der Gewinn nach Abzug der o. g. "Kosten" unterliegt der Gewerbesteuer



Stichwort: Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften

Wirtschaftsgüter die sich im Eigentum eines Mitunternehmers befinden und von dem Unternehmen betrieblich genutzt werden.

Beispiel:

Gesellschafter ist Inhaber eines Grundstückes und überlässt dies zur Nutzung der Gesellschaft.



Stichwort: Betriebsaufspaltung

Ein Unternehmen wird in zwei oder mehrere rechtlich selbständige Einheiten aufgespalten. Die Einheiten bleiben jedoch personell und wirtschaftlich aneinander gebunden.

Besitzunternehmen / Betriebsgesellschaft



Unternehmensformen – aus steuerlicher Sicht

Beispiel:

A und B besitzen eine GbR (Besitzunternehmen).

Anlagevermögen: Grundstück mit Lagerhalle.

Vermietung der Lagerhalle an die XY-GmbH
(Betriebsunternehmen).

Gesellschafter der XY-GmbH: A und B

Folge:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden
Einkünfte aus Gewerbebetrieb.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**